

**Richtlinien für die Ermessensausübung bei der wegerechtlichen Erlaubniserteilung für dauerhafte Werbeanlagen**

1. City Light Boards und Säulen sind ausschließlich an den Standorten zulässig, die auf einer von der Stadt noch zu erstellenden Standortliste verzeichnet sind.
2. Unzulässig ist - unbeschadet der baurechtlichen Prüfung - die Aufstellung an Standorten, wo Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Spezialvorschriften (Werbeanlagensatzung, Innenstadtsatzung) bleiben unberührt.
3. Es gelten die folgenden allgemeinen Gestaltungsvorgaben:
  - a) Die Werbeträger müssen witterungs- und UV-beständig sein, um langfristig ein gepflegtes Erscheinungsbild zu bieten. Als Materialien dürfen daher nur Metall, Kunststoff und reflexionsfreies, bruchsicheres Glas verwendet werden. Holz, Faserplatten u.ä. als Trägermaterial für Papierplakattafeln sind nicht zulässig. Auch die Rückseiten der Werbeträger müssen gepflegt und ansehnlich sein.
  - b) Das Material für Rahmen, Standfüße usw. muss in der Regel in einem mittel- bis dunkelgrauen Farbton gehalten sein (z.B. RAL 7042 Verkehrsgrau A, RAL 7012 Basaltgrau, RAL 7015 Schiefergrau, RAL 7016 Anthrazitgrau oder ähnlich. Möglich sind auch die DB-Farbtöne DB 702 und DB 703). An einzelnen Standorten kann das Stadtplanungsamt eine andere Farbe vorgeben.
  - c) Wird eine neue Anlage in Sichtweite einer bereits bestehenden Anlage errichtet, muss die hinzukommende Anlage mit der Gestaltung der bestehenden Anlage im Einklang stehen. Dies gilt nicht, wenn die bestehende Anlage den Vorgaben der Buchstaben a-c noch nicht entspricht; in diesem Fall muss beim Ersatz der bestehenden Anlage Einklang mit der hinzugekommenen hergestellt werden.
  - d) Die Stadt Fürth kann je nach den Umständen des Einzelfalls weitere Gestaltungsvorgaben vorschreiben.
4. Die Antragsteller müssen ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit schlüssig darlegen und auf Anforderung der Stadt Nachweise erbringen.
5. Das Antragsverfahren und die Auswahl bei ggf. um den gleichen Standort konkurrierenden Antragstellern wird wie folgt geregelt:
  - a) Die Antragsteller reichen zunächst beim Tiefbauamt, Abteilung Straßen- und Brückenbau, Sachgebiet Verwaltung einen Standortantrag ein. Dieser besteht aus einer genauen Bezeichnung des Standorts (Nennung der Straße oder Straßenkreuzung, auf Höhe der Hausnummer x, oder Eintrag in einen Plan) und einer groben Beschreibung der vorgesehenen Anlage (vorzugsweise mit Foto). Die Anforderungen eines Bauantrags müssen noch nicht erfüllt sein. Selbstverständlich berät das Tiefbauamt auch Antragsteller bei der Wahl von Standorten.

b) Der vorgesehene Standort und die vorgeschlagene Werbeanlage werden auf ihre straßenrechtliche und städtebauliche bzw. gestalterische Verträglichkeit hin geprüft. Dabei kommen insbesondere die Aufstellungsverbote (Ziff. 2 dieser Richtlinie) und die Gestaltungsvorgaben (Ziff. 3 dieser Richtlinie) zur Anwendung.

c) Bleiben danach mehr als ein Antragsteller für einen Standort übrig, und lässt sich die Konkurrenzsituation nicht gütlich regeln, wird – vorbehaltlich der näheren baurechtlichen Prüfung – derjenige ausgewählt, der den Standortantrag im Sinne des Buchstaben a) als erster eingereicht hat; maßgeblich ist der Eingang im Tiefbauamt, Abteilung Straßen- und Brückenbau, Sachgebiet Verwaltung.

d) Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Basis der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung je nach Einwirkung auf die Straße und wirtschaftlichem Interesse des Erlaubnisnehmers (Äquivalenzprinzip). Ein etwaiges Überbieten durch Antragsteller wird nicht akzeptiert, da es der Straßenbaubehörde verwehrt ist, in den Wettbewerb der Antragsteller einzugreifen.

6. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Verpflichtungen zur Sauberhaltung und Pflege der Werbeträger. Weiter soll der Sondernutzungsnehmer verpflichtet werden, Werbung zu unterbinden, die gegen die guten Sitten verstößt, die beleidigenden, rassistischen oder pornografischen Inhalt hat, oder die in sonstiger Weise die Aufmerksamkeit der Straßennutzer übermäßig beansprucht und daher den Gemeingebrauch stören kann.